

## **Vergabe- und Ausführungsordnung**

**für die Veräußerung der nachfolgend aufgeführten gemeindeeigenen Grundstücke der Gemeinde Bothel:**

- 1. Bebauungsplan Nr. 3, Vor der Rodau, Straße: Mittelweg/Sackgasse  
Flur 3, Flurstück 497/6**
- 2. Bebauungsplan Nr. 3, Vor der Rodau, Straße: Ackerring:  
Flur 3, Flurstück 526/48**
- 3. Bebauungsplan Nr. 7, Habberg , Straße: Achtern Habberg/Zum Kamp  
Flur 3, Flurstück 271/16**
- 4. Bebauungsplan Nr. 13, Eschfeld: Straße: In der Reith/Lindacker, Teilstück  
aus dem ehem. Flur 3, Flurstück 1193**

1. Alle Interessierten für eines der Grundstücke werden nacheinander entsprechend der Rangliste auf der Bewerberliste berücksichtigt.
2. Nachdem alle Bewerber der Liste Gelegenheit zum Kauf hatten, werden zukünftige Bewerber ebenfalls entsprechend der Reihenfolge der Interessebekundung berücksichtigt.
3. Die Preise für die Veräußerung der Grundstücke betragen pro Quadratmeter Grundstücksfläche zzgl. 3,07 EUR Schmutzwasserbeitrag (Beitrag durch SG):

Zu 1: 85,00 EUR

Zu 2: 85,00 EUR

Zu 3: 85,00 EUR

Zu 4: 85,00 EUR

Der Schmutzwasserbeitrag wird von der Gemeinde Bothel an die veranlagende Samtgemeinde Bothel abgeführt.

Die Erschließungskosten für die bestehenden Einrichtungen sind mit dem Kaufpreis abgegolten; sollte der Käufer von den Erschließungsträgern hierfür noch in Anspruch genommen werden, so stellt der Verkäufer den Käufer im Innenverhältnis aus der Inanspruchnahme frei.

4. Der/die jeweiligen Käufer räumt/räumen der Gemeinde Bothel kaufvertraglich das Recht ein, ein Rückübertragungsrecht des verkauften Grundstücks zu verlangen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) Der Gemeinde Bothel steht das Recht zu, die Rückübertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn:

1. Der Käufer auf dem Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrages ein schlüsselfertiges Wohngebäude entsprechend den örtlichen Bauvorschriften nicht erstellt hat. Mit dem Bau des Hauses ist innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Vertragsabschluss zu beginnen.
  2. der Käufer vor der Fertigstellung der Bebauung das Grundstück ganz oder teilweise weiterveräußert.
- b) Im Fall der Weiterveräußerung von Teilflächen kann das Recht auf Rückübertragung auch beschränkt auf veräußerte Teilflächen ausgeübt werden.
5. Der Käufer verpflichtet sich, das auf dem Kaufobjekt zu errichtende Wohngebäude innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Einzug zu mehr als 50% selber zu nutzen. Die mehr als 50%ige Nutzung bezieht sich auf die Wohnfläche. Sofern der Käufer das erworbene Grundstück innerhalb dieser Frist veräußert oder Dritten mehr als 50% zur Nutzung überlässt, ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachzahlung in Höhe von 8,00 €/qm der gesamten Grundstücksfläche zu verlangen. Dieser Betrag ermäßigt sich für jedes vollständige Jahr der Selbstnutzung um ein Zehntel, so dass nach Ablauf von zehn Jahren die Nachzahlungsverpflichtung entfällt.  
Der Käufer muss eine etwaige Vermietung /Teilvermietung bei Verkäufer anzeigen.  
Der Nachzahlungsanspruch ist vom Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Der Nachzahlungsbetrag ist eine Woche nach Ausübung des Rechts fällig und ab Fälligkeit mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
  6. Die Vergabe- und Ausführungsordnung wird in den jeweils wesentlichen Teilen in den Kaufverträgen niedergeschrieben.

27386 Bothel, 05.11.2018

Gemeinde Bothel  
Der Bürgermeister

(Heinz Meyer)